

Außergerichtlicher Einigungsversuch (AEV) mittels Vertragstext als Link

Ein Beispiel für Nachhaltigkeit und Digitalisierung im Beratungsalltag

Über den Sinn des obligatorischen Einigungsversuchs nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO – auch in aussichtslosen Fällen – lässt sich trefflich streiten,¹ ist aber als gesetzgeberische Entscheidung hinzunehmen. Allerdings gilt bezüglich des AEV: „Im Interesse einer flexiblen Schuldenbereinigung, die weitgehend von der Privatautonomie beherrscht ist, hat es der Gesetzgeber bewusst unterlassen, Strukturen des außergerichtlichen Einigungsversuchs vorzuschreiben.“²

Vor diesem Hintergrund ist es möglich, den Vertragstext des Vergleichsvorschlages den Gläubigern auch durch Verweis auf eine Webseite zu übermitteln. Die Gläubiger erhalten ein Schreiben, in dem alle notwendigen Informationen gegeben werden. Dies sind: persönliche Situation des Schuldners (insbesondere: berufliche Situation, Einkommen, Unterhaltspflichten) und Anzahl der Gläubiger und Gesamtverschuldung. Jeder Gläubiger erhält dann auch seine individuelle Quote mitgeteilt.

Der Passus sieht dann im Ergebnis etwa so aus:

Frau Musterfrau ist überschuldet. Es bestehen Verbindlichkeiten bei über xxx Gläubigern in Höhe von xxx Euro. Demgegenüber besteht folgende finanzielle und soziale Situation: Frau Musterfrau ist (...).

Daher kann eine Regulierung der o. g. Verbindlichkeiten nur über einen Schuldenbereinigungsplan erfolgen. Den Plan finden Sie unter www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/AEV-2021-01-19.pdf

Ihre Quote an der Gesamtverschuldung beträgt xx,xx Prozent. Wir empfehlen Ihnen, den Vorschlag anzunehmen, da (...)

Die Quote wird automatisch mittels Formelfelder generiert. Inhaltlich wird der AEV natürlich wie vorgeschrie-

ben und fachlich-seriös erforderlich „auf der Grundlage persönlicher Beratung und eingehender Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“ (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO) erstellt und vor allem mit den Schuldner_innen besprochen. Aus diesem Grunde unterschreibt der Klient oder die Klientin auch eine Papierversion des AEV-Vorschlags für die eigene Schuldnerberatungsakte. Das hat keine juristischen Gründe, sondern eher pädagogische (z. B. Herstellung von Verbindlichkeit).

Der „Link-AEV“ wird einzig bei sog. „Nullplänen“³ eingesetzt, in denen also kein pfändbares Einkommen vorliegt. Da diese ohnehin in aller Regel von den Gläubigern abgelehnt werden bzw. nicht zustande kommen, kommt es nicht zu Verwerfungen.

Die Erfahrungen sind positiv. Nur sehr vereinzelt melden Gläubiger, dass der Link nicht zu öffnen sei, was allerdings vor dem Hintergrund als Einzelmeldung nicht nachvollziehbar ist.

Vergleichs-Angebot
– Außergerichtliche Schuldenregulierung nach § 305 Insolvenzordnung –

Ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage unterbreite ich folgendes Angebot:

1. Die Laufzeit dieses Vergleichs beträgt insgesamt 36 Monate. Diese Frist beginnt mit dem zweiten Monat, nach dem der letzte Gläubiger dieser Regelung zugestimmt hat.
2. Während der Laufzeit dieses Vergleiches werden Zahlungen in Höhe des pfändbaren Betrages gemäß §§ 850 c, 850 f Abs. 1 ZPO aufgenommen. Der danach jeweils pfändbare Betrag wird prozentual, entsprechend des Anteils an den Gesamtverbindlichkeiten, auf alle Gläubiger verteilt und monatlich, jeweils zum ersten Werktag eines Monats, zur Auszahlung gebracht. Monatliche Beiträge unter € 10,- werden abweichend hiervon halbjährlich ausbezahlt.
3. Der Schuldner verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vergleiches die Obliegenheiten entsprechend dem § 295 InsO (Erwerbsobliegenheit, Herausgabe ½ Erbschaft bzw. Geschenke sowie Gewinne, Anzeige Wohnortwechsel, Gläubigergleichbehandlung) zu erfüllen.
4. Jeder Gläubiger kann diesen Vergleich kündigen, wenn der Schuldner mit mindestens zwei ganzen aufeinanderfolgenden Raten in Verzug ist und ihm erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt worden ist, dass bei Nichtzahlung des Betrages innerhalb der Frist der Vergleich gekündigt werde.
5. Mit wirksamem Abschluss der Vergleichsvereinbarung ruhen sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Sicherungsverwertungen, soweit sie die in das Verfahren einbezogene Forderungen und Ansprüche betreffen.
6. Nach Ablauf der Laufzeit dieses Vergleiches werden dem Schuldner die dann noch bestehenden Forderungen erlassen. Ebenso entfallen die entsprechenden Sicherungsrechte. Dies gilt auch, wenn kein pfändbares Einkommen innerhalb dieser Zeit trotz Erfüllung der o. g. Obliegenheiten erzielt werden konnte.
7. Der Schuldner ist schriftlich dem Schuldner zu bestätigen, etwaige Vollstreckungstitel sind dem Schuldner herauszugeben. Außerdem wird eine Löschungsbeihilfe für Eintragungen im Schuldnerverzeichnis erteilt und eine Erledigungserklärung an die Schulda bzw. andere Auskunfteien veranlasst.
8. Alle Gläubiger müssen diesem Vergleich ohne Einschränkung zustimmen.

¹ Näher: Schmidt-PrivatInsRK/Butenob § 305 Rn. 21ff; Grote, ZInsO 2001,17; Ludwig, ZInsO 2017, 863, 873.

² BT-Drucksache 14/5680, S. 14, rechte Spalte.

³ Kritisch zu diesem – allerdings eingeführten – Begriff: Schmidt-PrivatInsRK/Butenob § 305 Rn. 12.

Matthias Butenob ist Jurist und Vorstandsmitglied der LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.

